



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

11. Dezember 2008

An das  
Schweizerische Bundesgericht  
1000 Lausanne 14

**5A-693/2008**

**20minuten/Verein gegen Tierfabriken Schweiz  
betr Gegendarstellung**

**REPLIK**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Stellungnahme vom 8. Dezember 2008 hat sich das Obergericht veranlasst gesehen, sein Urteil ausführlich zu erläutern. Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen.

1. Lässt man alles ausser acht, was das Obergericht jetzt behauptet, in der Urteilsbegründung angeblich nicht gesagt zu haben, dann bleibt die Frage, mit welcher Begründung das Obergericht denn die vom BF geltend gemachte Gesetzeslücke verneint hat? Das fehlen einer (nachvollziehbaren) Begründung zum zentralen Punkt des Verfahrens verletzt das rechtliche Gehör im Sinne von EMRK Artikel 6.
2. Die Tatsache bleibt bestehen, dass das Obergericht den Aufwand des BF zur täglichen Beschaffung eines Exemplares der nun an grösseren Bahnhöfen greifbaren Gratiszeitung 20minuten ohne Anhörung des BF falsch bestimmt hat. Das stellt eine willkürliche Tatsachenfeststellung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Das Obergericht bringt konkret nichts vor, was diese Feststellung umstossen könnte. Nebelwerfen und verwirren genügt nicht.
3. Fehl geht das Obergericht, wo es behauptet, bezüglich Aufwand einer Zustellung eines Belegexemplares und der täglichen Eigenbeschaffung über eine unbestimmte Zeit, sei keine Interessenabwägung nötig. Die vom Obergericht aufgrund einer falschen Sachverhaltsabklärung

einfach so dahinbehauptete Zumutbarkeit der Eigenbeschaffung lässt sich objektiv gar nicht beurteilen ohne Abwägung gegenüber der Alternative einer Zustellung durch den Verlag. Es gibt grundsätzlich nie und zu nichts eine absolute Zumutbarkeit im luftleeren Raum.

4. Die Behauptung, der dem Urteil zugrundegelegt Aufwand des BF zur Beschaffung der täglichen Ausgaben der Gratiszeitung sei keine Sachverhaltsfeststellung, sondern eine rechtliche Würdigung, ist derart befremdlich, dass ein sachlicher Kommentar dazu nicht möglich ist.

5. Zugestanden wird ein Fehler im angegebenen Datum in Ziffer 17 der Beschwerde: Die Gegendarstellung wurde am 28. Februar, nicht am 28. August, veröffentlicht. An den diesbezüglichen Ausführungen ändert sich dadurch nichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT